GESTATTUNGSVERTRAG

zwischen dem

Wasserverband Elm, Hauptstraße 2b, 38162 Cremlingen,

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Ralf Johannes
wohnhaft in 38165 Lehre, Schlesierstraße 3a
- nachstehend „WV Elm“ genannt -

und dem

Eigentümer des Grundstückes

in der Gemarkung Bansleben

Flur	Flurstück
4	57

Eingetragen im Grundbuch von Bansleben, Blatt 69
Name Vorname Gemeinde Kneitlingen
Vertreten durch
wohnhaft in

- nachfolgend Grundstückseigentümer genannt -

wird folgender Gestattungsvertrag geschlossen:

§ 1
Gestattung

Für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung einer ***Trinkwasserleitung***
auf dem/n oben näher bezeichneten Grundstück/en gestattet der Grundstückseigentümer dem WV Elm, die erforderlichen Arbeiten auszuführen.

Die Rohrüberdeckung der Leitung beträgt mindestens 1,00 m. Um die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht zu beeinträchtigen werden grundsätzlich keine Armaturen und Einbauteile auf bewirtschafteten Flächen eingebaut. Die Lage der Leitungen wird nach Fertigstellung vermessen. Der Bestandsplan wird Bestandteil dieses Vertrages.

Der Grundstückseigentümer wird bei einem möglichen Grundstücksverkauf den neuen über den bestehenden Grundstücksvertrag informieren.
Der neue Grundstückseigentümer übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Gestattungsvertrag.

§ 2
Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

(1) Der Grundstückseigentümer bewilligt und der WV Elm beantragt zu Lasten des oben näher bezeichneten Flurstückes die Eintragung nachfolgender beschränkter persönlicher Dienstbarkeit in das Grundbuch:

„Der WV Elm ist berechtigt, in einem Grundstücksstreifen (Schutzstreifen) von 4,0 Meter Breite eine Trinkwasserleitung zu verlegen sowie die für die Fortleitung eingerichteten Anlagen zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen sowie zu erneuern und zur Ausführung dieser Arbeiten das Grundstück jederzeit durch seine Beauftragten im erforderlichen Umfang zu benutzen.

Auf dem Schutzstreifen darf der Grundstückseigentümer keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichten und keine Einwirkungen oder Maßnahmen, insbesondere keine Anpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens und keine Geländeveränderungen, die den Bestand und Betrieb der Leitungsanlage beeinträchtigen oder gefährden können, vornehmen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet zu dulden, dass Anpflanzungen und Bewuchs, auch soweit sie nicht in den Schutzstreifen hineinreichen, so gehalten werden, dass sie den Bestand und den Betrieb der Leitungsanlage nicht gefährden und, soweit dies der Fall ist, entfernt werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Schutzstreifens ist möglich. Die Grenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Leitung (gem. Lageplan).

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden und ist gem. § 1092 Abs. 2 und Abs. 3 BGB übertragbar."

(2) Der WV Elm wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die von der Leitung nicht betroffenen Teilstücke des belasteten Grundstückes auf Kosten des WV Elm aus der Haft entlassen.

(3) Die Kosten der Bestellung und Eintragung vorgenannter Dienstbarkeit trägt der WV Elm.

§ 3
Entschädigung

(1) Für das eingeräumte Leitungsrecht zahlt der WV Elm dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung von 4,00 €/ lfdm Leitungslänge, mindestens jedoch 500,00 €.
Der rechnerische Entschädigungswert beträgt:
61 lfdm x 4 €/lfdm = 244 €
Somit ergibt sich ein Entschädigungsbetrag in Höhe von: **500,00 €**.

(2) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Eintragungsbekanntmachung des Grundbuchamtes.

Die Auszahlung ist fällig auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: .....

Bank/Kreditinstitut: .....

IBAN: .....

§ 4
Flur- und Aufwuchsschäden

(1) Flur- und Aufwuchsschäden, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb, der Unterhaltung, dem Vorhandensein oder einer etwaigen Entfernung der Leitung durch den WV Elm oder durch eine vom WV Elm beauftragte Firma verursacht werden, sind dem Nutzungsberechtigten vom WV Elm zu ersetzen.

(2) Die Entschädigung richtet sich nach den allgemein üblichen Vergütungssätzen oder im Zweifelsfall nach einer von einem Sachverständigen vorgenommenen Schätzung.

(4) Schäden an Bäumen und Hecken werden gesondert ersetzt; Gräben, Zäune, Drainagen und Wege werden wiederhergestellt.

(5) Für die Dauer von 5 Jahren nach Bau der vertragsgegenständlichen Anlage gehen die Vertragspartner davon aus, dass mögliche Flur- und Aufwuchschäden am Grundstück im Bereich der Maßnahme auf die Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen zurückzuführen sind, wenn nicht der Berechtigte das Gegenteil beweist. Die Entschädigung der auftretenden Schäden wird innerhalb von 4 Wochen nach Meldung beim Berechtigten nach Richtsätzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführt, wenn nicht der Berechtigte innerhalb dieser Zeit beweist, dass die Schäden auf Ursachen beruhen, die mit der vertragsgegenständlichen Anlage nichts zu tun haben, oder innerhalb von 4 Wochen nach Meldung ein eigenständiges Beweissicherungsverfahren einleitet.

§ 5
Fälligkeit der Entschädigung

Außer der Entschädigung nach § 3 werden die Entschädigungsleistungen nach Einigung über deren Höhe fällig, im Falle des § 4 spätestens nach Geländewiederherstellung.

§ 6
Haftung des Unternehmers

Der WV Elm haftet dem Grundstückseigentümer gegenüber für alle Schäden, die diesem anlässlich der Verlegung, des Betriebes, der Unterhaltung, des Vorhandenseins oder einer etwaigen Entfernung der Leitungen entstehen.

Der WV Elm hat insbesondere den Grundstückseigentümer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verlegung, des Betriebes, des Vorhandenseins, der Unterhaltung oder einer etwaigen Entfernung der Leitungen gegen ihn erhoben werden.

Die evtl. Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung des Schutzstreifens wird, falls erforderlich, gemäß gutachterlicher Feststellung entschädigt.

§ 7
Bauland

(1) Soweit das vom WV Elm in Anspruch genommenen Grundeigentum innerhalb von 20 Jahren der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit baureifes Land oder Bauerwartungsland im Sinne der Verordnung über die Richtwerte von Grundstücken vom 04.März 1964 (Nds.GVBL. S.59) werden sollte oder ohne die Wasserversorgungsanlage nachweislich geworden wäre, zahlt der WV Elm dem Grundstückseigentümer auf dessen Antrag eine angemessene Nachvergütung, soweit die Verwertbarkeit der Grundstücke oder Grundstücksteile durch die Wasserversorgungsanlage beeinträchtigt wird und der WV Elm die Beeinträchtigung nicht durch geeignete zulässige Maßnahmen beseitigt.

(2) Diese Regelungen finden entsprechend Anwendung, wenn nach Ablauf der in Ziffer 1 genannten Frist ein konkretes Bauvorhaben wegen der Wasserversorgungsanlage nicht genehmigt wird oder ein genehmigtes Bauvorhaben nicht durchgeführt werden kann und dem Grundstückseigentümer hierdurch ein Nachteil entstanden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass das Bauvorhaben nicht an anderer Stelle des Grundeigentums in zumutbarer Weise errichtet werden kann.

(3) Ansprüche nach Ziffer 1 müssen spätestens binnen zwei Jahren nach Ablauf der 20-Jahresfrist schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Ziffer 2 müssen spätestens binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Versagung einer Baugenehmigung bzw. Eingang der Mitteilung von dem WV Elm an den Grundeigentümer, dass das genehmigte Bauvorhaben nicht auf dem Schutzstreifen errichtet werden darf, schriftlich geltend gemacht werden.

(4) Kommt eine Einigung über die Höhe der Nachvergütung nicht zustande, steht den Parteien der Rechtsweg offen.

(5) Die Nachvergütung wird nur einmal gezahlt; eine bereits nach §3 gezahlte Entschädigung wird auf die Zahlung in voller Höhe angerechnet.

(6) Der WV Elm ist berechtigt, Nachentschädigungen gemäß Absatz 1 oder 2 durch eine Umlegung/Umsetzung der Leitungsanlagen auf seine Kosten abzuwenden.

....., den ..... Cremlingen, den .....

Grundstückseigentümer

Wasserverband Elm
Der Geschäftsführer

.....
Gemeinde Kneitlingen

.....
Ralf Johannes